Kfz.-Brems-Schluß-Kennzeichehgehört zu leuchte m.Fahrtrichtungsanze ger 10K ABG: R 4 53381 BBSK 580 Ohne Kennzeichen-Beleuchtung verwendbar als Brems-Schlußleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger, Typbezeichnung BBS 580. Diese Geräteausführung kann auch um 900 gedreht, Brems-Schlußleuchte unten, angebracht werden. Glühlampenbestückung: 1) Fahrtrichtungsanzeiger; Kategorie (P21W) P 25-1, 21W 2) Brems-Schluß-Kennz.-Leuchte: Kategorie (P21/5W) P25-2. 21/5W Ansicht von vorn Ansicht von der Seite Senkrecht zur fahrbahn 520 340 Anbringungsebene Anbringungsfläche 340 x 240 mm und 520 x 120 mm für 0 das Kennz.-Schild Platz für Prüfzeichen Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeug-

Ø = Bezugspunkte längsachse und paral lel zur Fahrbahn 90° 909 Ansicht von oben Anbaulagen:

Anbringungsfläche: 340 × 240 220 300 280 40-X 50-50-70-80

Anbringungsfläche: 520×120 310 350 370 390 X 50. 60. 70 80-28. Jan. Booprufen.

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche engebracht werden.wobel die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die Abstandsmaße X und Y zum Punkt "K" müssen so gewählt werden daß sich "K" in dem zugehörigen nebenstehenden Schema innerhalb der schraffierten Fläche befindet.

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach \$20 StVZO oder Einzelprüfung nach \$21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei

der Begutachtung nach §19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu

Anloge zum Gutachten vom: .

Prüfstelle für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeigen Dar Prüfstellanleiter

17.01.85

900

Bezugs

achse

Kfz.-Brems-Schluß-Kennzeichenleuchte mit Fahrtrichtungsanzeiger typ BBSK 580

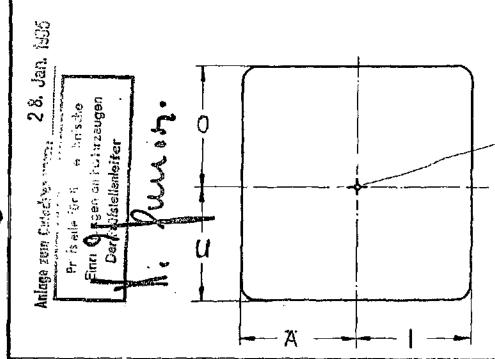


gehört zu

ABG: 53381 R6/R7

#### ANLAGE -A-

Bestimmung der Grenzen der feuchtenden fläche einer feuchte gemäß den Kichtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und fichtsignateinrichtungen nach 76/756/ EWG, Anbang I, Absatz 1.6.2."



Bezugspunkt:

fahrtrichtungsanzeiger oben bzw. außen

Funktion:	obere Grenze (a) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (1)mm
Anbau: Senkrecht		-		
Fahrtrichtungsanzeiger	20	. 30	28	28
Bremslicht	30	24	28	28
Schlußlicht	30	22	25	25
Anbau: Wasgerecht			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Links				
<b>Fehrtrichtung</b> sanzeiger	28	28	20	3(1
Bremslicht	28	28	30	24
Schlußlicht	25	25	30	22
Rechts				
Fahrtrichtungsanzeiger	. 28	28	20	30
Bremslicht	28	28	30	24
Schlußlicht	25	25	30	22

Johann und Konen, G.m.b.H u. Co. Anbatanweisung JOKON Rf.

Safer Harmdrack " 27 6431 21



Fördestraße 16 ● D - 2390 Flensburg

0253381, Erweiterung/Extension II

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger



Mitteilung über die - Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Schluß-Bremsleuchte nach der Regelung Nr. 7

Communication concerning - extension of approval

of a type of rear position lamp and stop-lamp pursuant to Regulation No. 7

Nr. der Genehmigung: Approval No.: 0253381 Nr. der Erweiterung: Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung: Trade name or mark of the device:



124/19-4/88



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0253381, Erweiterung/Extension II

- 2 -

- 2. Typbezeichnung der Einrichtung: Manufacturer's name for the type of device: BBSK 580
- 3. Name und Anschrift des Herstellers:
  Manufacturer's name and address:
  Johann & Konen GmbH & Co.
  Elektro-Autozubehör-Fabrik
  D-53203 Bonn
- 4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters: If applicable, name and address of manufacturer's representative: entfällt not applicable
- 5. Eingereicht zur Genehmigung am: Submitted for approval on: 03.05.1993
- 6. Technischer Dienst: Technical service responsible for conducting approval tests: Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe, D-76128 Karlsruhe
- 7. Datum des Gutachtens: Date of test report: 28.01.1985
- 8. Nummer des Gutachtens: Number of test report: 53381 R7
- 9. Kurzbeschreibung: Concise description:

Typ der Einrichtung: R-S1 By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: rot Colour of light emitted: red

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: Number and category of filament lamp(s): 1 x P21/5W



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0253381, Erweiterung/Extension II

- 3 -

- 10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens: Position of the approval mark: Auf der Abschlußscheibe On the lens
- 11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
   Reason(s) for extension (if applicable):
   Anpassung an die Änderung 02
   Adaptation to amendment 02
- 12. Die Genehmigung wird erweitert Approval extended
- 13. Ort: D-24932 Flensburg Place:
- 14. Datum: 18. August 1993
  Date:
- 15. Unterschrift: Im Auftrag Signature: Mayer

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich. The list of documents desposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

entfällt not applicable



Fördestraße 16 ● D - 2390 Flensburg

0253381, Erweiterung/Extension II

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.
Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr.
7 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 1 "Einheitliche
Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten,
Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das Genehmigungszeichen

R-S1 7R 0153381

(E)

wird wie folgt geändert

R-S1 0253381

(3)

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Im Auftrag Mayer

Beglaubigt:

Verwaltungsangestellte

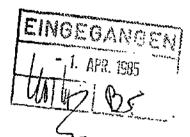




Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 6

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)



nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGB1 I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGB1 I Seite 782).

Nummer der ABG:

53381 R 6

für die

Fahrtrichtungsanzeiger

Typ:

**BBSK 580** 

Inhaber der ABG und Hersteller:

Johann & Konen GmbH & Co. Elektro-Autozubehör-Fabrik

5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

.2a

**(FI)** 

53381 R 6



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 6

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.

.olobar



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 6

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Fahrtrichtungsanzeiger für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ BBSK 580, dürfen nur zur Verwendung als hintere Fahrtrichtungsanzeiger

zusammengebaut mit Schluß-Bremsleuchten, Typ BBSK 580 (Prüfzeichen R-S1 (1) 53381 R 7),

wahlweise zusammengebaut mit Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild,
Typ BBSK 580 (Prüfzeichen (4) 53381 R 4),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile des Fahrtrichtungsanzeigers untereinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
  - mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
  - mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
  - mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne solche.



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 6

- 4 -

Die Fahrtrichtungsanzeiger dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 6 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf jedem Gerät der laufenden Fertigung auf der Abschlußkappe dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf jedem Gerät die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Fahrtrichtungsanzeigern zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Der Anbau der Fahrtrichtungsanzeiger hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeugs verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Fahrtrichtungsanzeiger wichtigen Angaben der Skizze und gegebenenfalls der Anlage A erstrecken.



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 6

**-** 5 **-**

Die Bezieher der Fahrtrichtungsanzeiger sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen und gegebenenfalls Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 20. März 1985 Im Auftrag Barkow

Beglaubigt:

Regiotungssekretär

Anlagen: 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen In-

stituts der Universität Karlsruhe vom 28.01.1985

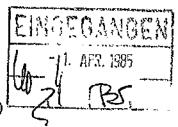
1 Skizze vom 17.01.1985

1 Anlage A



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 4



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG:

53381 R 4

für die

Beleuchtungseinrichtungen für das hintere

Kennzeichenschild

Typ:

BBSK 580

Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co. Elektro-Autozubehör-Fabrik

5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt: Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



#### 53381 R 4

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 4

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 4

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung Ol zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ BBSK 580, dürfen

kombiniert mit Schluß-Bremsleuchten, Typ BBSK 580 (Prüfzeichen R-S1 (5) 53381 R 7),

zusammengebaut mit Fahrtrichtungsanzeiger, Typ BBSK 580 (Früfzeichen 2a 👸 53381 R 6),

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Schrauben zur Befestigung der Beleuchtungseinrichtung am Fahrzeug,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile der Beleuchtungseinrichtung miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile der Beleuchtungseinrichtung ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 4

- 4 -

mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,

mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung oder ohne solche.

Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild, Typ BBSK 580, dürfen nur zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm und von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm feilgeboten werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe dem Abschnitt 4 Absatz 4 und 5 der Regelung Nr. 4 einschließlich der Änderung 01 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke "JOKON" sind auf der Abschlußscheibe der Beleuchtungseinrichtungen gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Kategorieangabe für die in den Beleuchtungseinrichtungen zu verwendende Glühlampe anzubringen.

Der Anbau der Beleuchtungseinrichtungen hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerkes in der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Fahrzeuges verwendet werden. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Beleuchtungseinrichtungen wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.



Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 53381 R 4

- 5 -

Die Bezieher der Beleuchtungseinrichtungen sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträchtlichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 20. März 1985 Im Auftrag Barkow

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlagen:

2 Meßprotokolle zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 28.01.1985

1 Skizze vom 17.01.1985